

Vorbemerkung	Dieme r	Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze Werkstand: 238. EL September 2021	Rn. 1 , 2
--------------	---------	--	--------------

180. ErgLfg. Juli 2010

1. Rechtsentwicklung

Das vorliegende Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gilt seit dem 8. Juli 2004 (§ 22 Rdn. 1). Vorangegangen war ihm das gleichnamige **Gesetz vom 7. Juni 1909** (RGBl. 499), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.7.2002 (BGBl. I S. 2850), das mit der Einführung der **Generalklauseln** gegen wettbewerbswidrige Handlungen (§ 1 aF) und gegen irreführende Angaben (§§ 3 und 4 aF) ein wirksames Instrument für die Rechtsprechung schuf, nahezu 100 Jahre lang unlauteren Methoden im Wettbewerb wirksam entgegenzutreten. Insbesondere die flexibel zu handhabende Generalklausel des § 1 aF hat es erleichtert, auch neuartigen Erscheinungsformen im Wettbewerb gerecht zu werden. Daneben stellte das Gesetz eine ganze Reihe von **Spezialtatbeständen** zur Verfügung, mit denen besonders gefährliche Formen eines unlauteren Wettbewerbsverhaltens bekämpft werden sollen. Bei ihnen zeigte sich im Laufe der Jahre am häufigsten das Bedürfnis, sie den sich wandelnden Erfordernissen anzupassen. So sind durch die NotVO vom 9.3.1932 (RGBl. I 121) die Vorschriften über das Ausverkaufswesen (§§ 7 bis 10 aF) sowie über den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§§ 17, 18 und 20 aF) geändert und um die Vorschriften der §§ 7a, 7b und 20a, 27a aF ergänzt worden. Das Ges. vom 26.2.1935 (RGBl. I 311) hat erneut die Vorschriften über das Ausverkaufswesen (§§ 7, 7a, 8 Nr. 2, 9 und 10 aF) geändert und die §§ 7c und 9a jew. aF eingefügt. § 27a wurde durch die VO vom 8.3.1940

(RGBl. I 480) und durch das Ges. vom 11.3.1957 (BGBl. I 172) neu gefasst. Durch das Ges. vom 21.7.1965 (BGBl. I 625) ist die Klagebefugnis der Verbraucherverbände nach § 13 Abs. 1a aF eingeführt und durch das Ges. vom 16.6.1969 (BGBl. I 645) die Vorschriften der §§ 3, 23 und 24 aF geändert sowie die §§ 6a, 6b und 27 Abs. 2 bis 4 jew. aF eingefügt worden. Durch Art. 139 Nr. 12 EGStGB vom 2.3.1974 (BGBl. I 469, 573) sind alle strafrechtlich bedeutsamen Vorschriften dem ab 1.1.1975 geltenden Strafrecht angepasst und einige Straftatbestände in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt worden (§§ 6, 8 und 10 jew. aF). Grundsätzliche Änderungen brachten ferner das zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG) vom 15.5.1986 (BGBl. I 721) und das Gesetz zur Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften vom 25.7.1986 (BGBl. I 1169). Durch das 2. WiKG wurde der Tatbestand der progressiven Kundenwerbung (§ 6c aF) eingeführt und die Straftatbestände über den Geheimnisschutz (§§ 17–20 aF) erweitert. Die UWG-Novelle vom 25.7.1986 hat insbesondere das Recht der Verkaufsveranstaltungen (§§ 7, 8 aF) neu gestaltet und hat ferner weitere Vorschriften eingeführt, mit denen besondere Werbe- und Vertriebsmethoden geregelt werden sollen (§§ 6d und 6e aF). Durch das Halbleiterschutzgesetz vom 22.10.1987 (BGBl. I 2294) wurde der Kreis der Strafantragsberechtigten nach § 22 aF erweitert und durch das Gesetz zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie (PrPG) vom 7.3.1990 (BGBl. I 422, 432) die Strafdrohung des § 4 aF aufgehoben. § 13a Abs. 3 S. 1 aF wurde durch das Gesetz vom 17.12.1990 (BGBl. I 2840, 2845) neu gefasst. Durch das ÄnderungsG vom 25.7.1994 wurden die Vorschriften der §§ 6d und 6e jew. aF (Beschränkung der Abgabemenge und Werbung mit Preisgegenüberstellung) wieder aufgehoben, § 13 aF geändert und § 24 Abs. 2 aF ergänzt. Das MarkenG vom 25.10.1994 (BGBl. I 3082) hat § 5 aF geändert und die §§ 16 und 28 der alten Fassung aufgehoben. Zu einer bedeutsamen positiv-rechtlichen Anpassung an europäische Vorgaben führte das Gesetz zur vergleichenden Werbung und zur Änderung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften vom 1.9.2000. Mit diesem Gesetz wurde die Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der **vergleichenden Werbung** (ABl. EG Nr. L 290 S. 18 vom 23.10.1997) in deutsches Recht umgesetzt (§ 2 aF, s. Nr. 43a und 43b d. Slg.).

Bedeutsame und rechtssystematisch tiefgreifende Veränderungen erbrachte das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13.8.1997 (BGBl. I 2038). Mit dessen Art. 4 wurde neben einigen Folgeänderungen in §§ 13 und 22 aF **§ 12 aF aufgehoben** und als Tatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr in den neuen **26. Abschnitt des StGB** „Straftaten gegen den Wettbewerb“

übernommen (§§ 299, 300 StGB; zur Reformdiskussion s. etwa die Beratungen des 61. Deutschen Juristentages in Karlsruhe, NJW 1996, 2995, 2996; Lüderssen BB 1996, Beilage 11 zu Heft 25; ders. BB 1996, 2525 ff.; WiStra 1995, 243 ff.; JZ 1997, 112 ff.; Dölling Gutachten zum 61. Juristentag, 1996 S. C 84 f.). Mit dieser Verlagerung der Tatbestände des § 12 aF in das Kerngesetz des Strafrechts sollte das Bewusstsein dafür geschärft werden, dass es bei der Korruption im geschäftlichen Bereich nicht nur um Anliegen der Wirtschaft geht, sondern um ein allgemein sozial-ethisch missbilligtes Verhalten (BT-Drucks. 13/6424, Anl. 1 [= BT-Drucks. 13/5584], S. 15). Eine inhaltliche Änderung war mit dieser Umschichtung nicht beabsichtigt. Für die Auslegung der Tatbestandsmerkmale des neuen § 299 StGB wird deshalb weiterhin der Zusammenhang mit den Regelungen des UWG zu beachten sein (BT-Drucks. aaO). Entsprechend dem Anliegen des Gesetzgebers, ein wirk-

sames und umfassendes Instrument zur Bekämpfung der Korruption zu schaffen (BT-Drucks. 13/6424), wurden insbesondere auf der Rechtsfolgenseite erhebliche Veränderungen vorgenommen. So wurde der Regelstrafrahmen von einem auf drei Jahre angehoben (§ 299 Abs. 1 StGB) und ein neuer Tatbestand für besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung mit einem Strafrahmen von drei Monaten bis fünf Jahren Freiheitsstrafe geschaffen (§ 300 StGB). Um eine effektive Gewinnabschöpfung sicherzustellen, sieht § 302 StGB die Anwendung der Vorschrift über den **erweiterten Verfall** (§ 73d StGB) und bei besonders schweren Fällen der Bestechung (§ 299 Abs. 2 StGB) auch der **Vermögensstrafe** (§ 43d) vor. Die Regelung entspricht damit vergleichbaren Vorschriften über die Gewinnabschöpfung bei anderen Straftaten mit Bezug zur organisierten Kriminalität, zB §§ 181c, 256 Abs. 2, § 261 Abs. 7, § 286 StGB (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BT-Drucks. 13/8079, S. 14). Entgegen den Vorstellungen des Bundesrates (BT-Drucks. 13/6424, Anl. 2, S. 8) wurde jedoch das Strafantragserfordernis beibehalten, die **Strafverfolgung von Amts wegen** bei Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses jedoch ermöglicht (§ 301 Abs. 1 StGB). Auch die Privatklagefähigkeit (§ 374 Abs. 1 Nr. 5a StPO) und die Klagebefugnis der Verbände (§ 301 Abs. 2 StGB) blieben erhalten. Der Vorschlag des Bundesrates, zur besseren Aufdeckung korrupter Strukturen oder Verhinderung von Korruption in Offenbarungsfällen eine Möglichkeit der Strafmilderung oder des Absehens von Strafe zu schaffen (BT-Drucks. 13/6424 Anl. 2, S. 7; BR-Drucks. 298/95, S. 12), hat sich im Hinblick auf die Möglichkeiten nach den §§ 153 ff. StPO (s. Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drucks. 13/6424 Anl. 3, S. 13) im Gesetzgebungsverfahren nicht durchgesetzt.